

## Positionspapier

### Zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft – mechanisch und chemisch

Die Kreislaufführung von Verpackungen leistet einen wichtigen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz. Sie reduziert den Bedarf an fossilen Rohstoffen und spart so CO<sub>2</sub>-Emissionen ein. Da Verpackungen in Haushalten, Handel und Industrie in großen Mengen anfallen, ist ihre Rückführung in den Stoffkreislauf ein zentrales Handlungsfeld für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft.

Das mechanische Recycling ist und bleibt die tragende Säule der Verpackungsverwertung. Im Bereich Kunststoff können chemische Recyclingverfahren eine sinnvolle Ergänzung darstellen – insbesondere dort, wo mechanische Verfahren aufgrund komplexer Materialstrukturen technisch oder im Hinblick auf Outputqualität und Kosten an Grenzen stoßen. Für eine sinnvolle und nachhaltige Integration des chemischen Recyclings in die bestehende Recyclingstruktur sind jedoch klare Rahmenbedingungen erforderlich:

- **Einsatzbereich des chemischen Recyclings klar definieren**  
Chemische Recyclingverfahren dürfen nur für Kunststoffabfälle eingesetzt werden, die mechanisch nicht hochwertig recycelbar sind. Design-for-Recycling Kriterien müssen weiterhin klar auf die mechanische Verwertung ausgerichtet sein.
- **Massebilanzierung: Keine Rezyklat-Zuschreibung aus der Treibstoffproduktion**  
Massebilanzierungsverfahren dürfen keine Anrechnung von Alt-Kunststoffen, die zu Treibstoffen verarbeitet werden, als Rezyklatanteil in Verpackungen oder anderen Produkten ermöglichen. Da die Treibstoffproduktion kein Recycling darstellt, muss eine solche Anrechnung unzulässig bleiben. Der sogenannte „fuel exempt“-Ansatz kann hier ein sinnvoller Weg sein.
- **Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern**  
Damit Vertrauen in neue Recyclingpfade entsteht, müssen die eingesetzten Verfahren und Mengen korrekt kommuniziert werden. Die Anrechnung chemischer Rezyklate im Rahmen eines Massebilanzverfahrens muss für Konsumentinnen und Konsumenten transparent ausgewiesen und nachvollziehbar sein.
- **Betrugssichere Zertifizierung bei Importen**  
Importe von fälschlich als „chemisch recycelt“ deklarierten Kunststoffen müssen durch Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen effektiv verhindert werden.
- **Keine Beweislast für Duale Systeme**  
Eine Abgrenzung zwischen „mechanisch recycelbaren“ und „mechanisch nicht recycelbaren Verpackungen“ darf nicht zu einer Prüf- und Beweislast für die Dualen Systeme führen. Für die Einordnung könnten die künftigen europäischen

Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien genutzt werden, die im Rahmen der EU-Verpackungsverordnung PPWR bis Ende 2026 zu entwickeln sind.